

### LIEBE MANDANTEN, FREUNDE UND GESCHÄFTSPARTNER,

CDU/CSU und SPD haben sich in ihrem Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 auf die Eckpunkte ihrer künftigen Steuer- und Finanzpolitik geeinigt. **Drei erste** Gesetzgebungsverfahren sind bereits in 2005 abgeschlossen worden.



Frau Link

Das Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage sorgte bei den Notaren bis zum Jahreswechsel für Nachtschichten, die Anwendung des Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen wird zeigen, ob trotzdem weiterhin in Medienfonds und Schiffsbeteiligungen investiert wird.

Des Weiteren wurde ein Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm verabschiedet, welches u. a. folgende Auswirkungen hat: Es wurden die Freibeträge zum 01. Januar 2006 für Abfindungen bei Entlassungen gestrichen (die Erfahrung werden leider immer mehr Freibeträge teilen müssen) und den Arbeitnehmern können bei freudigen Ereignissen wie Heirat und Geburt keine steuerfreien Beihilfen mehr gewährt werden. Schade, denn beide Ereignisse sind recht kostspielig.

Die Streichung des Abzugs für ab dem Jahr 2006 gezahlte Steuerberatungskosten hat für Furore gesorgt. Hiervon betroffen sind jedoch „nur“ privat veranlasste Steuerberatungskosten, nicht dagegen beruflich, betrieblich oder im Zusammenhang mit anderen Einkünften (z.B. Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen) veranlasste Steuerberatungskosten. Diese können weiterhin als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

Da selbst die Politiker eingestehen, dass sie ihre Steuererklärung nicht selbst hinbekommen, kam diese Streichung doch sehr überraschend, vor allem, da -im Zuge der Vereinfachung- der Gesetzgeber ab dem Jahr 2006 ein weiteres Formular für die Einkommensteuererklärung kreiert hat: Nun gibt es eine Anlage R, die extra für alle Rentenempfänger entworfen wurde.

Noch nicht verabschiedet, aber als **Entwurf** liegt ein Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vor. Beides können wir ganz gut gebrauchen.

### DIE THEMEN

- **STEUERN SPAREN DURCH VORWEGGENOMMENE ERBfolge**
- **FOLGEN DER ERSTATTUNG VON SONDERAUSGABEN IN SPÄTEREN JAHREN**
- **ALLGEMEINER COMPUTERKURS ALS WERBUNGSKOSTEN ABZIEHBAR**
- **ERBE MUSS DIE HINTERZOGENEN STEUERN DES ERBLASSERS ZAHLEN**
- **AUFTEILUNG VON KOSTEN DES ARBEITGEBERS FÜR EINE AUSLANDSDIENSTREISE SEINER ARBEITNEHMER**

Hierfür sind Änderungen ab 2006 vorgesehen für Kinderbetreuungskosten, für einen Abzug von beanspruchten Handwerkerleistungen in Privathaushalten, die Anhebung des degressiven Abschreibungssatzes für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und die Anhebung der Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung in den alten Bundesländern.

Ab 2007 sind Planungen vorhanden, die den Mehrwertsteuersatz und die Versicherungssteuer auf 19% anheben, den Sparerfreibetrag senken, die Entfernungspauschale einschränken und das häusliche Arbeitszimmer und private Veräußerungsgewinne betreffen. Ab 2008 soll es dann eine grundlegende Unternehmensteuerreform geben. Wie Sie sehen, hat die große Koalition einiges mit uns allen vor.

Jeden Einzelnen betrifft die eine oder andere geplante Gesetzesänderung. Über die tatsächlich verabschiedeten Gesetze werden wir Sie wie gewohnt zeitnah und ausführlich unterrichten.

Ihre R.T.S. Unternehmensgruppe

## FRISTEN UND TERMINE STEUERZAHLUNGSTERMINE IM APRIL UND MAI:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	10.04./10.05.	13.04./15.05.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.04./10.05.	13.04./15.05.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	10.05.	15.05.	keine Schonfrist
Grundsteuer	10.05.	15.05.	keine Schonfrist

## SOZIALVERSICHERUNGSTERMINE IM APRIL UND MAI:

	Fälligkeit Wertstellung bei den Krankenkassen	
Beiträge für April 2006	26.04.2006	keine Schonfrist
Beiträge für Mai 2006	29.05.2006	keine Schonfrist

### Hinweis:

Da die Sozialversicherungsbeiträge spätestens am **drittletzten Bankarbeitstag** eines Monats auf den Konten der jeweiligen Einzugsstelle **eingegangen sein müssen**, sind bei Überweisung der Beiträge die **Banklaufzeiten einzuplanen!**

## STEUERN SPAREN DURCH VORWEGGENOMMENE ERBFOLGGE

**H**äufig übertragen Eltern ihr Vermögen auf ihre Kinder bereits zu Lebzeiten. Die sog. vorweggenommene Erbfolge kann steuerlich sehr sinnvoll sein, da die erbschaftsteuerlichen Freibeträge alle 10 Jahre erneut ausgeschöpft werden können. Möchten sich die Eltern den Ertrag bzw. die Nutzung des übergebenen Vermögens auch nach der Übertragung sichern, kann das durch ein vorbehaltenes Nutzungsrecht bzw. einen Nießbrauch geregelt werden. Diese Absicht trug auch ein Steuerpflichtiger, der eine 30%-ige GmbH-Beteiligung besaß. Er übertrug sie zu je 1/4 auf seine vier Kinder. Um von den Erträgen der GmbH weiterhin zu profitieren, vereinbarte er im Vertrag zur vorweggenommenen Erbfolge, dass ihm ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vorbehalten bleibe. Zwei Jahre später verkauften die Kinder ihren jeweiligen GmbH-Anteil. Der Vater verzichtete gegen Zahlung eines Ablösebetrages auf sein Nießbrauchsrecht. Als das Finanzamt von diesem Vorgang erfuhr, wollte es den Einkommensteuerbescheid des Vaters aus dem Jahr der Vermögensübertragung rückwirkend ändern. Es ging davon aus, dass der Vater durch den Erhalt des Ablösebetrags seine wesentliche Beteiligung nun endgültig verkauft habe. Der Steuerpflichtige klagte gegen die nachträgliche Änderung seines Steuerbescheides jedoch

erfolgreich. Verkauft ein Steuerpflichtiger eine „wesentliche“ Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die er im Privatbesitz hält, ist der Vorgang steuerpflichtig. Nach aktueller Rechtslage ist bereits der Verkauf einer Beteiligung ab einer Größe von 1 % zu versteuern. Allerdings wurde im zu verhandelnden Fall die Beteiligung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge unter Vorbehalt eines Nießbrauchs übertragen. Diese Form der Übertragung ist keine Veräußerung, sondern erfolgt unentgeltlich und kann daher nicht einkommensteuerpflichtig sein. Die Ansicht des Finanzamtes, dass der Erhalt des Ablösebetrags die Unentgeltlichkeit des Vertrags zur vorweggenommenen Erbfolge rückwirkend ändere, teilten die Richter des Bundesfinanzhofes nicht. Eine rückwirkende Änderung wäre nur dann möglich, wenn bereits damals ein später zu zahlender Kaufpreis für die Ablösung des Nießbrauchs vereinbart worden wäre. Im zu verhandelnden Fall war es allerdings offensichtlich, dass zur Zeit der Vermögensübergabe noch niemand die Ablösung des Nießbrauchs geplant hatte. Es fehle somit an dem erforderlichen sachlichen Zusammenhang zwischen der Übertragung der Anteile auf die Kinder und der Zahlung der Ablösesumme. Die Voraussetzung für eine rückwirkende Änderung des damaligen Steuerbescheides fehle somit.





#### Hinweis:

Das aktuelle Erbschaftsteuerrecht steht momentan auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand. Derzeit wird die Übertragung von Wohnungen, Häusern und Grundstücken lediglich oftmals nur in Höhe eines Bruchteils ihres wahren Wertes steuerlich berücksichtigt - Geldvermögen hingegen mit einhundert Prozent. Doch könnte dieser Bewertungsvorteil nicht mehr allzu lange gelten. Bereits in der zweiten Jahreshälfte hat das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung zu dieser Thematik angekündigt. Planen Sie, Ihr Vermögen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge zu übertragen? Wir helfen gerne dabei, die steuerlich günstigste Lösung zu finden!

## FOLGEN DER ERSTATTUNG VON SONDERAUSGABEN IN SPÄTEREN JAHREN

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main äußerte sich in einer Verfügung zu den Folgen der Erstattung von Sonderausgaben, wenn die Erstattung in einem späteren Jahr erfolgt und diese nicht vollständig im Jahr der Erstattung mit gleichartigen Aufwendungen verrechnet werden kann. Im Allgemeinen können Steuerpflichtige ihre Sonderausgaben nur in Höhe der tatsächlichen wirtschaftlichen Belastung steuerlich geltend machen. Hat z.B. ein Steuerpflichtiger im Jahr 2004 Krankenversicherungsbeiträge i.H.v. 3.000 € gezahlt und werden ihm im selben Jahr Beiträge aus dem Jahr 2003 i.H.v. 500 € erstattet, kann er 2004 nur 2.500 € als Sonderausgaben abziehen. Wenn die erstatteten Beiträge allerdings die tatsächlich gezahlten Beiträge übersteigen, erfolgt zunächst eine Verrechnung mit gleichartigen Aufwendungen, wie z.B. mit Beiträgen für eine Haftpflichtversicherung. Ist auch hier keine vollständige Verrechnung möglich, erfolgt eine rückwirkende Minderung der Sonderausgaben im Jahr der Verausgabung. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist dieses Problem bei der Kirchensteuer. Kann wegen einer Über-

zahlung oder Kappung der Kirchensteuer die Erstattung in späteren Jahren nicht mit den geleisteten Zahlungen im gleichen Jahr ausgeglichen werden, erfolgt ein Rücktrag in das Jahr der Verausgabung. Da es sich dabei um ein sog. rückwirkendes Ereignis handelt, können auch bereits bestandskräftige Steuerbescheide geändert werden. Allerdings nimmt das Finanzamt einen Rücktrag erst bei einem Erstattungsüberhang von mehr als 200 € vor. Problematisch wird es, wenn das zu kürzende Kirchensteuervolumen im ursprünglichen Jahr der Zahlung geringer ist als der zu erstattende Betrag. Dann wird ein weiterer Verrechnungsvorgang ausgelöst. Das kann vorkommen, wenn die Sonderausgaben in diesem Jahr bereits durch eine andere Erstattung gemindert wurden. Sodann werden zwei Steuerbescheide geändert, denn beide Erstattungen werden ihren originären Zahlungsjahren zugeordnet. Möglich ist es auch, dass der Steuerpflichtige bei Erstattungsüberhängen, die sich aus mehreren Jahren zusammensetzen, eine abweichende Form des Rücktrags beantragt, wenn diese für ihn günstiger ist.

## ALLGEMEINER COMPUTERCURS ALS WERBUNGSKOSTEN ABZIEHBAR

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat zu der häufig gestellten Frage Stellung bezogen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufwendungen für einen Computerkurs als Werbungskosten abgezogen werden können. Der Streitfall war in der Hinsicht besonders, dass ein Steuerpflichtiger, der als Lagerarbeiter angestellt war, einen allgemeinen Computerkurs besuchte ohne selbst privat einen Computer zu besitzen. Der Kurs vermittelte u.a. EDV-Grundkenntnisse, Kenntnisse in der Arbeit mit dem Betriebssystem Windows 98 sowie der Textverarbeitung mit Word 2000. Die Kurskosten von ca. 1.700 € wollte er als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit steuerlich geltend machen. Seiner Einkommensteuererklärung legte er eine Bescheinigung seines Arbeitgebers bei, nach der die Teilnahme an dem Kurs sehr „begrüßt“ wurde, da diese „Weiterbildung“ für seine Arbeit „nützlich“ sei. Das Finanzamt wollte die Aufwendungen nicht anerkennen, da nach seiner Ansicht die dort vermittelten Kenntnisse inzwischen zum Allgemeinwissen gehörten. Daraufhin brachte der Steuerpflichtige eine weitere Bescheinigung, aus der sich ergab, dass der Kurs „zwingend erforderlich“ sei, da die nötigen Grundkenntnisse, welche der Steuerpflichtige an seinem Arbeitsplatz benötige, nicht vorhanden waren. Trotzdem vertrat das Finanzamt die Meinung, dass die Aufwendungen zum Teil privat

veranlasst wären. Der Steuerpflichtige könnte die dort erworbenen Kenntnisse auch privat nutzen, erst recht, wenn er sich später einen privaten PC kaufen würde. Da hier keine klare und eindeutige Trennung der Kosten möglich sei, könnten die Aufwendungen insgesamt nicht abgezogen werden. Die Klage beim Finanzgericht war für den Steuerpflichtigen auf ganzer Linie erfolgreich. Da der Steuerpflichtige privat gar keinen Computer besitze, könne auch keine Trennung zwischen beruflicher und privater Veranlassung erfolgen, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Aus den vorgelegten Bescheinigungen des Arbeitgebers ergebe sich, dass die PC-Schulung zwingend erforderlich gewesen sei, denn die an seinem Arbeitsplatz erforderlichen Kenntnisse hatte der Steuerpflichtige noch nicht. Auch würde der Beweiswert der Bescheinigungen nicht dadurch gemindert, dass der Arbeitgeber erst in seiner zweiten Bescheinigung deutlicher auf die Notwendigkeit des Kursbesuches hingewiesen habe. Selbst das Finanzamt hatte nicht bestritten, dass der Steuerpflichtige als Lagerist bei seiner Arbeit Computergrundkenntnisse brauche. Darüber hinaus hatte der Steuerpflichtige den Kurs mit einem entsprechenden Zertifikat abgeschlossen, was für eine berufliche Veranlassung spreche. Durch das Zertifikat würden entsprechende Qualifikationen nachgewiesen, die regelmäßig nur im Berufsleben eine Rolle spielen.



## R.T.S.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)  
Tel.: +49 (0)7 11 / 95 54-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 95 54-299

## R.T.S. COCONCELLI

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Stuttgarter Straße 15-17 · D-72555 Metzingen  
Tel.: +49 (0) 71 23 / 92 27-0 · Fax: +49 (0) 71 23 / 92 27-90

## R.T.S. STUMPP + KRIMMER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Im Kusterfeld 23/1 · D-71522 Backnang  
Tel.: +49 (0) 71 91 / 32 67-0 · Fax: +49 (0) 71 91 / 32 67-10

## R.T.S. MIELKE

STEUERBERATER

Frauenstraße 3 · 71711 Murr  
Tel.: +49 (0) 71 44 / 81 08-10 · Fax: +49 (0) 71 44 / 81 08-11

## R.T.S. LINK KG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)  
Tel.: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-99

### IMPRESSUM

#### Medieninhaber, Herausgeber:

R.T.S. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH  
Deckerstraße 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)  
Tel.: +49(0)711/9554-0 · Fax: +49(0)711/9554-299  
e-mail: info@rts-d.net · Homepage: www.rts-d.net

#### Redaktion: Michael Karle, Kerstin Mayer

Layout, Satz und Druck: Typopress Druckerei GmbH · www.typopress.de

#### Erscheinungsweise: 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

## ERBE MUSS DIE HINTERZOGENEN STEUERN DES ERBLASSERS ZAHLEN

Wie das Finanzgericht Baden-Württemberg in einer kürzlich veröffentlichten Pressemitteilung bekannt gab, wurde ein Steuerpflichtiger zur Zahlung der hinterzogenen Steuern seines verstorbenen Vaters verurteilt. Der Steuerpflichtige war Sohn eines Erblassers der ein Geldvermögen von fast 1 Mio. € hinterließ. Das Geld befand sich zum Teil auf ausländischen Bankkonten. Der Verstorbene gab die steuerpflichtigen Zinsen und anderen Erträge aus dem Geldvermögen zum Teil nicht in seiner Einkommensteuererklärung an. Erst nach seinem Tod ermittelte die Steuerfahndung wegen Steuerhinterziehung und deckte die nicht versteuerten Einkünfte auf. Daraufhin erließ das zuständige Finanzamt geänderte Einkommensteuerbescheide. Die Steuernachforderungen sollte der Steuerpflichtige bezahlen. Der Steuerpflichtige klagte dagegen und machte geltend, dass sein Vater nicht nur eigenes sondern auch fremdes Vermögen verwaltet habe und ihm daher die Zinseinkünfte nicht zuzurechnen seien. Außerdem sei er unter verschiedenen Namen aufgetreten und habe in mehr als nur einem Angestelltenverhältnis gearbeitet. Die Richter am Finanzgericht gaben der Klage nicht statt. Das Finanzgericht entschied, dass die Steuerfahndung die Einkünfte richtig ermittelt hatte und wies damit die Einwände des Steuerpflichtigen zurück. Der Steuerpflichtige sei Erbe des Verstorbenen und damit sein Rechtsnachfolger. Die nachträglichen Steuerschulden des Verstorbenen seien daher auf den Steuerpflichtigen übergegangen, auch wenn die Steuerfahndung erst nach dem Tod des Erblassers dessen Steuerhinterziehung aufgedeckt habe.

## AUFTEILUNG VON KOSTEN DES ARBEITGEBERS FÜR EINE AUSLANDSDIENSTREISE SEINER ARBEITNEHMER

In Abkehr von den bisherigen Grundsätzen zum so genannten Aufteilungsverbot hat der Bundesfinanzhof die Aufteilung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer in Arbeitslohn und betriebliche Aufwendungen grundsätzlich gebilligt.

In dem betreffenden Fall führte die Firma eine mehrtägige Tagung für ihre Mitarbeiter in Portugal durch. Da neben dem eigentlichen Tagungsprogramm verschiedene Freizeitveranstaltungen durchgeführt wurden, sah das Finanzamt die gesamten entstandenen Aufwendungen als Arbeitslohn der Mitarbeiter an. Dieser Handhabung hat das Gericht widersprochen und eine Aufteilung der entstandenen Kosten vorgenommen. Nach dieser nunmehr gefestigten Rechtsprechung gilt die Aufteilungsmöglichkeit bei gemischt veranlassenden Aufwendungen sowohl für Werbungskosten als auch für Arbeitslohn.